



Inhalt

Wissenswertes	2
Erlass zum Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) Ausgabe 2008.....	2
GWB und VgV zum 18. April 2016 in Kraft getreten	2
Beschaffungsamt veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2015	3
Stellungnahme des DIHK zu Marktzugang für öffentliche Aufträge.....	3
Recht.....	3
Aufhebung Vergabeverfahren wegen mangelnder Finanzierbarkeit	3
Ordnungsgemäße Bekanntmachung der Eignungsanforderung durch Verlinkung.....	4
International	5
AUS DER EU	5
EEE- Online- Dienst der EU- Kommission verfügbar	5
EU- Kommission- Aktuelles Handbuch „Buying Green“	5
INTERNATIONALES	5
Norwegen: Aktuelle Ausschreibungen	5
Vorsicht bei mexikanischen Ausschreibungen.....	5
Aus den Bundesländern	6
Bayern: VOL- und VOB- Formulare überarbeitet	6
Berlin I: Verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe im Land Berlin verbessert Vergabepaxis	6
Berlin II: Erfolgreiche umweltverträgliche Beschaffung im Land Berlin.....	6
Brandenburg: Auch im Unterschwellenbereich Wahlmöglichkeit zwischen Verfahrensarten.....	6
Hamburg I: Neue zentrale Plattform für Ausschreibungen der Stadt Hamburg im Internet.....	7
Hamburg II: Register zum Schutz fairen Wettbewerbs online gestellt.....	7
Mecklenburg-Vorpommern: Neue Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der VOB 2016 und der VOL 2009.....	7
Niedersachsen: eVergabe Niedersachsen 2.0 gestartet.....	7
Schleswig-Holstein I: Dr. Julia Körner neue 1. Vorsitzende der ABST SH	8
Schleswig-Holstein II: Evaluierung des Tariffreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein begonnen	8
Thüringen: Umfrage zu den Erfahrungen mit dem Thüringer Vergabegesetz	8
Veranstaltungen	8



Wissenswertes

Erlass zum Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) Ausgabe 2008

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wurde mit Bezugserlass vom 14.12.1973 eingeführt und besteht in der aktuell gültigen Fassung gemäß Bezug 2 vom 02.06.2008. Nunmehr erfolgt der elektronische Austausch zum Stand April 2016 der Umsetzung der durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien und Formblätter des VHB der mit Bezugserlass 3 vom 02.10.2014 eingeführten Aktualisierung August 2014. Die Formulare für Baumaßnahmen des Bundes werden direkt versendet. Die Formulare für Baumaßnahmen Dritter sind im externen Bereich des Onlineportals Fachinformation Bundesbau unter <http://www.fib-bund.de> zum Download zur Verfügung gestellt. Die Formulare in der Fassung August 2014 stehen für vor der Einführung begonnene Vergabeverfahren weiterhin im internen Bereich der Fachinformation Bundesbau zur Verfügung. Im Übrigen verbleibt es bei der Ausgabe 2008; eine neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden. Informationen zu den eingearbeiteten Änderungen finden Sie [hier](#).

GWB und VgV zum 18. April 2016 in Kraft getreten

Seit 2014 bestand für die EU-Mitgliedsstaaten die Pflicht, drei neue Richtlinien bis zum 18.04.2016 umzusetzen. Zwei ersetzen die bisherigen EU-Vergaberichtlinien: die "klassische" Vergaberichtlinie (bisher RL 2004/18/EG; aktuell RL 2014/24/EG) und die Richtlinie für Sektorenvergaben (bisher RL 2004/17/EG; aktuell RL 2014/25/EG). Eine dritte, die Konzessionsrichtlinie (RL 2014/23/EG), ist neu hinzugekommen. Im Rahmen der Umsetzung wurden der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) neu gefasst. Gleichzeitig wurde die VOB/A im ersten und zweiten Abschnitt an die Änderungen angepasst.

Der Referentenentwurf zum GWB wurde im Frühjahr 2015 vorgelegt - die Beschlussfassung fand im Dezember des gleichen Jahres im Bundestag als auch im Bundesrat statt. Der Referentenentwurf zur VgV in Form einer Mantelverordnung erfolgte im Herbst 2015, die abschließende Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 18.03.2016. Die VgV wird nun zu einer zentralen Rechtsverordnung des EU-Vergaberechts in Deutschland – so sind alle Detailregelungen zu den im GWB getroffenen grundsätzlichen Regelungen in ihr enthalten. Im Wesentlichen sind die EU-Richtlinien eins zu eins in Deutschland umgesetzt worden. Dadurch hat das Vergaberecht erhebliche Änderungen erfahren:

Sowohl GWB und VgV gelten im EU Verfahren für den Dienst- und Lieferleistungsbereich einschließlich der geistig-schöpferischen Dienstleistungen wie bspw. Planungsleistungen. Sie hat die bisherige VOL/A 2. Abschnitt und die VOF ersetzt. Zwei Abschnitte der VgV gelten auch für Bauleistungen. Für den Baubereich gilt weiterhin eine an GWB/VgV angepasste VOB/A, für den Ober- und Unterschwellenbereich jeweils in neuer Fassung. Mit der Gleichstellung von Nichtoffenem Verfahren und Offenem Verfahren findet zugleich ein Paradigmenwechsel in Deutschland statt. Dem Nichtoffenen Verfahren muss allerdings grundsätzlich ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden. Verschärft werden soziale, ökologische und ökonomische Kriterien ins Vergaberecht eingeführt. Zu beachten ist, dass dies allerdings nur unter dem Vorbehalt möglich ist, dass die Kriterien nicht Ausdruck allgemeiner Geschäftspolitik sind. So hat z. B. das Kriterium "Beschäftigung einer Frauenbeauftragten" keinen direkten Bezug zum konkreten Vergabeverfahren. Die Formulierung "es sollen in gleichem Maße Männer und Frauen für die Auftragsdurchführung eingesetzt werden" wäre dagegen zulässig. Eine weitere Änderung ist, dass Zuverlässigkeit und Gesetzestreue künftig systematisch nicht mehr Eignungskriterien sind, sondern als zwingende Ausschlussgründe gelten. Neu ist, dass Zahlungsrückstände bei Steuern und Abgaben einen zwingenden Ausschlussgrund darstellen bzw. auch einen Kündigungsgrund bei Auftragsausführung, wenn die Zahlungsrückstände erst im Nachhinein bekannt werden. Neu ist gleichfalls, dass z. B. eine erhebliche Schlechtleistung ein fakultativer Ausschlussgrund ist. In der Praxis werden die Verhältnismäßigkeit und die Schwere des Versäumnisses hier eine Rolle spielen. Eine entsprechende Auslegung wird letztlich Aufgabe der Vergabekammern sein.

Die eVergabe muss bis spätestens 18.09.2018 bei allen EU-Verfahren von allen Vergabestellen von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagsentscheidung angewandt werden. Die Umsetzungsfristen sind für bestimmte Verfahrensabschnitte gestaffelt und für verschiedenen Auftraggeber unterschiedlich lang festgelegt worden. In der ersten Phase ab 18.04.2016 müssen alle Vergabestellen die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen

digital zur Verfügung stellen. "Zentrale Vergabestellen" sind in der Pflicht, bis 18.04.2017 die eVergabe vollständig umzusetzen. Die Registrierungspflicht auf der Bekanntmachungsdatenbank/eVergabeplattform ist für das Stadium der Einsichtnahme in die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen abgeschafft worden. Das stellt Vergabestellen vor erhebliche Probleme. Eine Kommunikation mit den Bewerbern und Bieter ist ihnen erst möglich, wenn diese sich entweder freiwillig registrieren lassen oder die erste Bieterfrage im Vergabeverfahren stellen. In Zukunft ist streng darauf zu achten, dass Bekanntmachung und Vergabeunterlagen unentgeltlich, direkt und uneingeschränkt zugänglich sein müssen. Die Signaturpflicht für elektronische Angebote entfällt grundsätzlich, es sei denn, sie wird von der Vergabestelle explizit gefordert. Der EU-Gesetzgeber hat die „Einheitliche Europäischen Eigenerklärung“ (EEE - Art. 59 der Vergabekoordinierungsrichtlinie) entgegen der Haltung der EU-KOM als freiwilliges Dokument im Vergabeprozess eingeführt. Der Auftraggeber kann das Formular zwar verwenden, muss dies aber nicht tun. Umgekehrt muss der Auftraggeber es allerdings anerkennen, wenn der Bieter es freiwillig aus eigenem Antrieb als vorläufigen Nachweis seiner Eignung verwendet. Die beschlossene Fassung der EEE ist mit der Präqualifizierung kompatibel. Die Bedeutung der PQ-Systeme wird zunehmen, weil sie ergänzend die Nachweise und Dokumente Dritter zur Einsicht für Auftraggeber bereithält. Durch PQ lässt sich der Ausfüllaufwand bei der EEE auf ein Viertel begrenzen. Das Präqualifizierungssystem der IHKs als amtliches Verzeichnis wurde in § 48 Abs. 8 VgV aufgenommen. Die neue VgV kodifiziert Rechtsprechung der Vergabekammern, OLGs und des EuGH. Das betrifft das Thema Selbstreinigungsmaßnahmen, um Ausschlussgründe obsolet zu machen, aber auch die Themen Auftragsänderungen, Kündigungsgründe sowie Inhousevergaben und öff.-öff. Zusammenarbeit. Bei Vertragsänderungen greift die de-minimis-Regelung: Bei einer kleinen Erweiterung des Auftrags (bei Dienstleistungen 10 %, bei Bauleistungen 15 %) entsteht ein vergaberechtsfreier Raum, der keine neue Ausschreibung erforderlich macht. Die EU fordert zudem verschärft die Führung von Statistiken über das Vergabeverhalten im Ober- und Unterschwellenbereich. Denn ohne ausreichende Erkenntnisse sind Instrumente der Entbürokratisierung und Optimierung der Vergaberegulungen nur ungenau zu identifizieren.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 - 0

Beschaffungsamt veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2015

Was kauft das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern eigentlich alles ein? Und wie funktioniert das in der Praxis? Der neue Tätigkeitsbericht kennt die Antworten und erlaubt einen Blick hinter die Kulissen. Das Beschaffungsamt wurde 2015 von seinen Bedarfsträgern 1.024-mal beauftragt, wodurch sich ein Gesamtumsatz von mehr als eine Milliarde Euro ergibt. Das Spektrum reicht dabei von Alarmtechnik bis Zelte; dazu kommen diverse Dienstleistungen. Sie können die Publikation [hier](#) herunterladen oder kostenfrei als Druck bestellen.

Quelle: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren

Stellungnahme des DIHK zu Marktzugang für öffentliche Aufträge

Im Newsletter Nr. 03 - März 2016 hatten wir über den geänderten Entwurf der EU- Kommission zur „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen“ vom 29.01.2016 (COM(2016) 34 final) berichtet. Der DIHK hat eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben, in deren Ergebnis er einen Bedarf für eine solche Verordnung, die Möglichkeiten für restriktive Maßnahmen eröffne, verneint. Die EU müsse auch im öffentlichen Auftragswesen Vorreiter bei der Durchsetzung einer liberalen Handelspolitik sein. Die bisherigen Erfahrungen mit einem offenen Markt seien positiv, insbesondere für die stark exportorientierten deutschen Unternehmen wären offene Märkte von größter Bedeutung. Die Stellungnahme des DIHK und weitere Hintergrundinformationen zum Verordnungsentwurf finden Sie [hier](#).



Recht

Aufhebung Vergabeverfahren wegen mangelnder Finanzierbarkeit

Gerechtfertigt nur bei sorgfältiger Auftragswertschätzung!

Sachverhalt:

Dem Beschluss lag die Ausschreibung eines Krankenhausneubaus nach VOB/A in einem EU-weiten nicht offenen Verfahren zu Grunde. Die Vergabestelle hatte die Kosten in dem Verfahren auf 22,1 Mio. Euro (brutto) ge-

schätzt. Das Angebot der Antragstellerin belief sich auf 24,9 Mio. Euro (Überschreitung der Kosten um 12,6%), das Angebot der Beigeladenen belief sich auf 23,2 Mio. Euro (Überschreitung um 4,8%). Mangels ausreichender Referenzen ist das Angebot der Beigeladenen ausgeschlossen worden. Die Vergabestelle hob das Vergabeverfahren mit der Begründung auf, dass das einzig verbleibende Angebot über den verfügbaren Mitteln liege. Der bewilligte Finanzrahmen war auf die geschätzten Kosten begrenzt. Die Antragstellerin begehrte u.a. die Feststellung, dass die Aufhebung rechtswidrig erfolgt sei. Diesem Antrag ist durch Vorinstanz insoweit stattgegeben worden. Nach erneuter Ausschreibung in einem EU-weiten offenen Verfahren gingen abermals nur Angebote der Antragstellerin i.H.v. 24,3 Mio. Euro (Überschreitung der Kosten um 9,1%) und der Beigeladenen i.H.v. 23,8 Mio. Euro (Überschreitung der Kosten um 7,2%) ein. Der Zuschlag wurde auf das Angebot der Beigeladenen erteilt.

Beschluss:

Das OLG hat hier im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH zunächst festgestellt, dass die Aufhebung der Ausschreibung nur dann nicht vergaberechtskonform sei, wenn die fehlende Finanzierung auf Fehler des Auftraggebers bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und der daran anschließenden Einwerbung der benötigten Mittel zurückzuführen ist. Auftraggeber haben für eine realistische Ermittlung des Kostenbedarfs grundsätzlich einen beträchtlichen Aufschlag auf den sich nach der Kostenschätzung ergebenden Betrag vorzunehmen. In welcher Höhe ein Aufschlag auf den sich nach der Kostenschätzung ergebenden Betrag vorzunehmen ist, um die Unsicherheiten dieser Schätzung zu berücksichtigen, ist jedoch vom Einzelfall abhängig und bislang nur vereinzelt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Der Senat hat insoweit eine Überschreitung der vertretbar geschätzten Kosten um rund 10,7% als ausreichend angesehen, um eine Aufhebung auf Grund fehlender Haushaltsmittel zu rechtfertigen. Auf die Überschreitung der Kostenschätzung in Höhe von 12,6% in dem hiesigen Vergabeverfahren musste das OLG Celle in der Sache jedoch nicht eingehen. Die fehlende Wirtschaftlichkeit stellt nach dem Beschluss des OLG Celle einen „anderen schwerwiegenden Grund“ dar, der – unabhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei einer weiterhin bestehenden Finanzierungsmöglichkeit des Vorhabens – zu bejahen sei.

Praxistipp:

Für die Finanzierung sollten Vergabestellen einen ausreichenden Puffer vorsehen. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der geschätzten Kosten kommen, kann notfalls eine Aufhebung wegen fehlender Wirtschaftlichkeit erfolgen. Ggf. sollte eine Preisobergrenze bestimmt werden. Im Übrigen sollten die Eignungsanforderungen an die Bieter nicht zu hoch sein, da diese im Zweifel zu einer Marktverengung führen mit dem Ergebnis unwirtschaftlicher Angebote.

OLG Celle, Beschl. v. 10.03.2016 (Az.: 13 Verg 5/15)

Ordnungsgemäße Bekanntmachung der Eignungsanforderung durch Verlinkung

Bereits nach altem Recht Erleichterung bei der Bekanntmachung – nach neuem (wohl) erst recht!

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Überlassung von 40 Leiharbeitnehmern zur Vornahme unterschiedlicher Montagen und Demontagen. In der Bekanntmachung war ein Link zum direkten Abruf der Vergabeunterlagen angegeben. Im wegen eines anderen Punktes eingeleiteten Nachprüfungsverfahren rügt die Antragstellerin, dass die Eignungsanforderungen nicht direkt in der Bekanntmachung veröffentlicht worden seien.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer entschied, dass eine Mindestanforderung an die Eignung ordnungsgemäß bekannt gemacht ist, wenn in der Bekanntmachung durch einen Link auf die Internetseite der Vergabestelle verwiesen wird und die interessierten Unternehmen durch bloßes Anklicken zum entsprechenden Formblatt gelangen können.

Praxistipp:

Die Entscheidung betrifft das bis 17. April 2016 geltende Recht. Sie kann aber wohl auf die jetzige Rechtslage übertragen werden: das neue Recht enthält keine dem bisherigen § 7 Abs. 5 VOL/A-EG vergleichbare Regelung – dort war eine Veröffentlichung der Eignungsanforderungen in der Bekanntmachung explizit vorgesehen. Vielmehr ist nunmehr ohnehin die unmittelbare elektronische Zurverfügungstellung aller Vergabeunterlagen vorgese-

hen, sodass der in der Entscheidung geforderte unmittelbare Zugriff interessierter Unternehmen auf die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Eignungsanforderungen sichergestellt ist.

VK Bund, Beschl. v. 22.02.2016 (Az.: VK 2-135/15)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

AUS DER EU

EEE- Online- Dienst der EU- Kommission verfügbar

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) kann jetzt über einen kostenlosen Online-Dienst, der von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt wird, elektronisch erstellt werden. Die erstellte EEE kann, je nach Bedarf, exportiert, gespeichert, elektronisch übermittelt oder auch ausgedruckt werden. Zum Online-Dienst, der auch weitere Hintergrundinformationen zur EEE bereithält, gelangen Sie [hier](#).

EU- Kommission- Aktuelles Handbuch „Buying Green“

Die EU- Kommission hat die mittlerweile dritte Ausgabe Ihres Handbuches für öffentliche Auftraggeber zur Beschaffung umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen veröffentlicht. Es ist gegenüber der zweiten Ausgabe komplett überarbeitet und enthält u.a. eine Anleitung, wie umweltbezogene Anforderungen in den einzelnen Stufen eines Vergabeverfahrens einbezogen werden können sowie Ansätze für umweltfreundliche Beschaffungen im Bereiche von Gebäuden, Lebensmitteln, Catering, Straßentransportfahrzeugen und energieverbrauchenden Produkten. Das Handbuch, das derzeit ausschließlich in englischer Sprache verfügbar ist, finden Sie [hier](#).

INTERNATIONALES

Norwegen: Aktuelle Ausschreibungen

Die Deutsch- Norwegische Handelskammer informiert über aktuelle Ausschreibungen im Bereich Bau und Infrastruktur. Die Aussichten in diesen Branchen in Norwegen werden weiterhin als gut eingeschätzt. Ausländische Bauunternehmen sowie Zulieferer von Baustoffen sollten sich hier über Ihre Geschäftsmöglichkeiten informieren. Zur Übersicht mit den aktuellen Ausschreibungen und Hinweisen zu Bewerbungen sowie weiterführenden Informationen gelangen Sie [hier](#).

Vorsicht bei mexikanischen Ausschreibungen

Zurzeit bietet ein mexikanischer Dienstleister an, deutsche Unternehmen bei mexikanischen Ausschreibungen des Ministeriums für Öffentliche Aufgaben (Secretaría de la Función Pública - SFP) zu unterstützen. Dafür werden gewisse Gebühren kassiert. Bei den angeblich "internationalen Ausschreibungen " handelt es sich jedoch um Fälschungen. Die SFP wurde dazu bereits informiert. Das mexikanische Unternehmen stellt sich immer mit anderen Namen und oftmals auch mit anderen Adressen vor, nur die Telefonnummer bleibt identisch. Die Vorgangsweise und die gefälschten Ausschreibungen sind immer die gleichen. Da die mexikanischen Betrüger immer unter einem anderen Firmennamen auftreten, ist es leider nicht möglich, vor einem bestimmten Unternehmen zu warnen. Die Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer (AHK Mexiko) hat bisher fünf deutsche Unternehmen warnen können, die konkretes Interesse an den Ausschreibungen geäußert hatten. Die AHK bietet an, alle Ausschreibungen der Secretaría de la Función Pública, auf die deutsche Unternehmen angesprochen werden, vorab zu prüfen, um sicherzustellen, dass es sich nicht um einen weiteren Betrugsfall handelt. Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Quelle: Germany Trade und Invest



Aus den Bundesländern

Bayern: VOL- und VOB- Formulare überarbeitet

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr hat auf seiner Internetseite die überarbeiteten bearbeitbaren Formulare für Lieferungen und Leistungen nach VOL und nach VOB für Kommunen, Zweckverbände und sonstige öffentliche Auftraggeber eingestellt. Die Überarbeitung war durch die zum 18.04.2016 in Kraft getretene Vergaberechtsreform notwendig geworden. Zu den Formularen VOL gelangen Sie [hier](#), zu den Formularen VOB gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Berlin I: Verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe im Land Berlin verbessert Vergabep Praxis

Bei der elektronischen Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist die bestehende zentrale Vergabepattform des Landes Berlin www.vergabe.berlin.de für alle Vergabestellen des Landes Berlin verpflichtend anzuwenden. Die Zuständigkeit für die technische Betreuung der Vergabeverfahren auf der Vergabepattform liegt zukünftig zentral bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe existierte bislang nur für die Baudienststellen Berlins. Die aktuellen Änderungen des Vergaberechts durch den Bund haben landeseinheitliche Regelungen für alle betroffenen Vergabeverfahren und für alle Vergabestellen erforderlich gemacht. Die vollständige Pressemitteilung Senatskanzlei finden Sie [hier](#).

Quelle: Pressemitteilung, Der Regierende Bürgermeister, Senatskanzlei vom 03.05.2016

Berlin II: Erfolgreiche umweltverträgliche Beschaffung im Land Berlin

Das Land Berlin regelt bereits seit 2013 in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der öffentlichen Beschaffung. Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung wurde inzwischen bewertet, welche ökologischen und ökonomischen Effekte eine umweltverträgliche Beschaffung bewirken kann und wie die Umsetzung der VwVBU bei den öffentlichen Beschaffungsstellen erfolgt. Die umweltverträgliche Beschaffung führt zu einer berechneten Kostenentlastung des Berliner Landeshaushalts von 38 Mio. € pro Jahr. Bezogen auf das Beschaffungsvolumen der betrachteten 15 Produktgruppen von rund 1 Mrd. € pro Jahr stellt dies ein Einsparpotenzial von 3,8 Prozent dar. Darüber hinaus ist mit der Studie auch das Sinken der jährlichen Treibhausgasemissionen nachgewiesen worden. Überdies sind im Ergebnis der Evaluierung der VwVBU auch Optimierungspotenziale ermittelt worden. Die vollständige Pressemitteilung der Senatskanzlei können Sie [hier](#) nachlesen.

Quelle: Pressemitteilung, Der Regierende Bürgermeister, Senatskanzlei vom 10.05.2016

Brandenburg: Auch im Unterschwellenbereich Wahlmöglichkeit zwischen Verfahrensarten

Mit Schreiben vom 13. April 2016 informiert das Brandenburgische Ministerium des Innern und für Kommunales als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde darüber, dass mit Blick auf die nunmehr im Oberschwellenbereich bestehende Wahlfreiheit zwischen Offenem und Nichtoffenem Verfahren auch bei nationalen Verfahren nicht kommunalaufsichtlich eingeschritten werde, wenn Vergabestellen anstatt einer öffentlichen Ausschreibung eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchführen. Eine entsprechende gesetzliche Anpassung der Regelungen für den Unterschwellenbereich soll folgen. Das Schreiben kann unter http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News heruntergeladen werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Hamburg I: Neue zentrale Plattform für Ausschreibungen der Stadt Hamburg im Internet

Ab sofort werden die Ausschreibungen öffentlicher Aufträge der Stadt Hamburg auf einer neuen Vergabeplattform www.hamburg.de/ausschreibungen veröffentlicht. Interessierte Unternehmen erhalten damit einen Überblick über die aktuell von der Stadt Hamburg ausgeschriebenen Aufträge und können die entsprechenden Vergabeunterlagen aus dem Internet herunterladen. Die Einstellung der Unterlagen übernehmen im Bereich von Lieferungen und Leistungen die Zentralen Vergabestellen der Finanzbehörde, der Behörde für Inneres und Sport, der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Justizbehörde sowie im Bereich der Bauausschreibungen die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, der Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg und der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer. Verlinkungen führen auf die Veröffentlichungsplattformen weiterer öffentlicher Auftraggeber in Hamburg.

Hamburg II: Register zum Schutz fairen Wettbewerbs online gestellt

Nach Verabschiedung der jeweiligen „Korruptionsregistergesetze“ in Hamburg und Schleswig-Holstein steht nun seit dem 05.04.2016 ein gemeinsames „Register zum Schutz fairen Wettbewerbs“ bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) der Stadt online zur Verfügung. Vor der Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet zu prüfen, ob es für die künftigen Auftragnehmer belastende Eintragungen im Register gibt. Liegen dort Erkenntnisse von Polizei oder Staatsanwaltschaft z.B. über Bestechung, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Steuerhinterziehung oder Schwarzarbeit vor oder sind dort Verstöße gegen die Tariftreue oder das Landesmindestlohngesetz verzeichnet, dann kann über Unternehmen eine Vergabesperre bis zu drei Jahren verhängt werden. Um den Vergabestellen die Recherche im Register zu erleichtern, sollten Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge folgende Angaben liefern: Vollständige Firmenbezeichnung und Handelsregisternummer oder Umsatzsteuer-Identnummer oder Steuernummer oder Wirtschafts-Identnummer. Diese Angaben sollten bereits im Angebot enthalten sein. Wenn die Angaben nicht rechtzeitig vorliegen, muss die Vergabestelle gegebenenfalls ein Angebot ausschließen. Zusätzlich zu diesen Angaben benötigen die Vergabestellen für Zwecke der EU-Statistik eine Angabe darüber, ob es sich um ein kleines oder mittelständiges Unternehmen (KMU) im Sinne der Vorgaben der Europäischen Union handelt. Weitere Informationen zum Register finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Maren Semisch, maren.semisch@hk24.de, Tel.: 040/36138 - 265

Mecklenburg-Vorpommern: Neue Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der VOB 2016 und der VOL 2009

Am 18. April 2016 wurde eine neue Verwaltungsvorschrift (VV) zur „Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ veröffentlicht. Danach sind in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V) auch weiterhin der Wertgrenzenerlass, der Zubenennungserlass sowie die VOL/A – Ausgabe 2009 und die VOL/B – Ausgabe 2003 sowie die neue VOB – Ausgabe 2016 anzuwenden. Die neue VV finden Sie unter: <http://abst-mv.de/pdf/2016-04-18%20VV-Anwendung%20VOB%20und%20VOL.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/61738117

Niedersachsen: eVergabe Niedersachsen 2.0 gestartet

Mit Inkrafttreten des Vergaberechtspakets am 18.04.2016 hat das Land Niedersachsen eine neue eVergabe-Plattform für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Betrieb genommen, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Dienststellen der mittelbaren Landesverwaltung und die Kommunen in Niedersachsen können gegen Entgelt die Plattform ebenso nutzen. Ansprechpartner ist IT.Niedersachsen (Infos zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung: Nils Wachtel, Tel. 0511/9898-3860, E-Mail: nils.wachtel@it.niedersachsen.de). Die Plattform basiert auf der eVergabe-Lösung der DTVP Deutsches Vergabeportal GmbH. Zukünftig werden nach Schätzungen jährlich mehr als 7.000 Vergabeverfahren über die Plattform abgewickelt, die für Bieter kostenfrei ist. eVergabe Niedersachsen unter <https://vergabe.niedersachsen.de/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, hillmer@hannover.ihk.de, Tel.: 051/3107-272

Schleswig-Holstein I: Dr. Julia Körner neue 1. Vorsitzende der ABST SH

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. hat eine neue 1. Vorsitzende. Dr. Julia Körner ist auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2016 einstimmig gewählt worden. Dr. Körner tritt die Nachfolge von Björn Ipsen an, der zum Hauptgeschäftsführer der IHK Flensburg bestellt wurde. Die Volkswirtin Körner ist in der IHK Kiel Leiterin des Geschäftsbereichs Existenzgründung und Unternehmensförderung. Andreas Katschke, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck, ist einstimmig als 2. Vorsitzender der ABST SH in seinem Amt bestätigt worden.

Schleswig-Holstein II: Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein begonnen

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten hat die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTG SH) vorzulegen. Das Gesetz ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Das Wirtschaftsministerium des Landes hat nunmehr diese gesetzlich geforderte Evaluierung in Auftrag gegeben. Nach Freihändiger Vergabe ist die Wegweiser GmbH Berlin mit der Evaluierung betraut worden. Die Wegweiser Research & Strategy- Einheit hat bereits das Tariftreue- / Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern im Detail analysiert und war hier zu dem Schluss gekommen, dass das Gesetz „einen positiven Beitrag zur Rechtssicherheit“ sowie „in gewissem Maße auch zur Erreichung wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele leistet hat.“ Die Evaluierung des TTG SH soll kurzfristig beginnen; nach ersten Informationen wird das Gutachten wirtschaftsnahe Einrichtungen und Verbände in die Befragung einbeziehen.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0

Thüringen: Umfrage zu den Erfahrungen mit dem Thüringer Vergabegesetz

Das Thüringer Vergabegesetz gilt seit dem 1. Mai 2011 für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Thüringen. In diesem Jahr wird dieses Gesetz durch die Landesregierung evaluiert. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern hat vorab eine Umfrage durchgeführt, bei der Unternehmen verschiedener Branchen zu ihren bisherigen Erfahrungen mit dem Vergabegesetz befragt wurden. Die einzelnen Umfrageergebnisse finden Sie hier:

<https://www.erfurt.ihk.de/blob/efihk24/standortpolitik/downloads/3348866/3eae786774baa47da016dae6d2b3f382/Umfrage-zum-Thueringer-Vergabegesetz-data.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 14



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2015 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.